



GEBÜHRENTARIF ZUM GESETZ ÜBER DIE WASSERVERSORGUNG

FÜR

DIE GEMEINDE CELERINA

INHALTSVERZEICHNIS

	Artikel
1. Präambel	
Präambel	
2. Anschlussgebühren	
Wasseranschlussgebührenansätze	1
Löschwassergebührenansätze	2
3. Grundgebühren	
Grundgebührenansätze	3
4. Mengenabhängige Gebühren	
Mengengebührenansätze	4

1. Präambel

Präambel

Gestützt auf Art. 29 und 30 des Gesetzes über die Wasserversorgung für die Gemeinde Celerina erlässt die Gemeindeversammlung den vorliegenden Gebührentarif.

2. Anschlussgebühren

Wasseranschlussgebührenansätze

Art. 1

- 1 Für alle erstmals an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen angeschlossenen Liegenschaften beträgt die Wasseranschlussgebühr (exkl. MwSt.) 1.5% des indexierten und bereinigten Gebäudeversicherungswerts gemäss Art. 32 des Gesetzes über die Wasserversorgung für die Gemeinde Celerina.

Löschwassergebührenansätze

Art. 2

- 1 Für alle nicht an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen angeschlossenen Liegenschaften beträgt die Löschwassergebühr (exkl. MwSt.) 1.0% des indexierten und bereinigten Gebäudeversicherungswerts gemäss Art. 34 des Gesetzes über die Wasserversorgung für die Gemeinde Celerina.

3. Grundgebühren

Grundgebührenansätze

Art. 3

- 1 Für alle an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen angeschlossenen Liegenschaften beträgt die Grundgebühr (exkl. MwSt.) 0.1‰ des indexierten und bereinigten Gebäudeversicherungswerts gemäss Art. 38 des Gesetzes über die Wasserversorgung für die Gemeinde Celerina.

4. Mengenabhängige Gebühren

Mengengebührenansätze

Art. 4

- 1 Für alle an die öffentlichen Wasseranlagen angeschlossenen Liegenschaften beträgt die Mengengebühr CHF 0.30/m³ Frischwasserverbrauch.

Also beschlossen in der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2021

Der Präsident


Christian Brantschen



Der Aktuar


Beat Gruber